

# newsletter+++new

Ausgabe  
01.2014

**Erkens Gerow Schmitz Zeiss**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

# +++newsletter+++

## Termine Januar 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.1.2014	13.1.2014	7.1.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.1.2014	13.1.2014	7.1.2014
Sozialversicherung <sup>5</sup>	29.1.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr; bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.1.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine Februar 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.2.2014	13.2.2014	7.2.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.2.2014	13.2.2013	7.2.2013
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung <sup>5</sup>	10.2.2014	13.2.2013	7.2.2013
Gewerbsteuer	17.2.2014	20.2.2013	14.2.2013
Grundsteuer	17.2.2014	20.2.2013	14.2.2013
Sozialversicherung <sup>6</sup>	26.2.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

<sup>6</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.2.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2011:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %

### **Finanzamt kann Betriebsausgabenabzug versagen, wenn Zahlungsempfänger bei Erwerb einer ausländischen Beteiligung nicht benannt wird**

Kommt ein Unternehmer dem Verlangen des Finanzamts nicht nach, den Empfänger einer Zahlung genau zu benennen, sind die Betriebsausgaben regelmäßig nicht zu berücksichtigen. Das gilt auch für den zunächst erfolgsneutralen Erwerb von Wirtschaftsgütern, bei denen die Gewinnminderung erst durch Abschreibungen oder durch Ausbuchung des (Rest-) Buchwerts bei Veräußerung bzw. Untergang des aktivierten Wirtschaftsguts anfällt. Die Benennung einer ausländischen Briefkastengesellschaft ohne eigene wirtschaftliche Betätigung ist nicht ausreichend, sondern es kommt auf die dahinter stehenden Personen/Gesellschaften an, denen letztlich der in der Betriebsausgabe enthaltene wirtschaftliche Wert übertragen worden ist. Es muss sichergestellt sein, dass der wirkliche Empfänger der Zahlungen entweder im Inland nicht steuerpflichtig ist oder im Inland seine steuerlichen Pflichten erfüllt hat.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Die Beteiligung an einer Komplementär-GmbH kann zum Betriebsvermögen eines Betriebsaufspaltungs-Besitzunternehmens gehören**

Der Unternehmer war alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer auf seinem Grundstück betriebenen Autovermietungs-GmbH. Durch die betriebliche Nutzung des Grundstücks gehörte es zu seinem notwendigen Betriebsvermögen. Steuerrechtlich lag eine Betriebsaufspaltung vor. Mit seinem Grundstück unterhielt er das Besitzunternehmen. Die GmbH stellte das Betriebsunternehmen dar.

Die Betriebs-GmbH war mit einer geringen Kommanditeinlage und vielen weiteren Kommanditisten an einer Autovermietungs-GmbH & Co. KG beteiligt, der Unternehmer selbst mit 11 % an der Komplementär-GmbH. Das Geschäft dieser GmbH & Co. KG bestand ausschließlich darin, für die an der Gesellschaft beteiligten Kommanditisten Fahrzeuge dadurch günstiger zu beschaffen, dass sie durch die Abnahme großer Mengen erhebliche Kaufrabatte erzielte. Diese Preisvorteile wurden zu 80 % an die Kommanditisten und im Übrigen an die Komplementär-GmbH weitergegeben. Außerdem unterhielt die GmbH & Co. KG mit einem Teil der Fahrzeuge eine Autovermietung zur ausschließlichen Vermietung an die Unternehmen ihrer Kommanditisten.

Der Unternehmer verkaufte seine von ihm im Privatvermögen gehaltene Beteiligung an der Komplementär-GmbH mit Gewinn. Da er zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich beteiligt war, hielt er den Veräußerungsgewinn für steuerfrei. Demgegenüber sah das Finanzamt einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Die Beteiligung an der Komplementär-GmbH sei Teil des notwendigen Betriebsvermögens seines Besitzunternehmens.

Hierzu stellte der Bundesfinanzhof zunächst fest, dass es für die Zugehörigkeit der Komplementär-GmbH zum notwendigen Betriebsvermögen des Betriebsaufspaltungs-Besitzunternehmens nicht darauf ankommt, ob die Komplementär-GmbH unmittelbare Geschäftsbeziehungen zu den Unternehmen der Betriebsaufspaltung unterhält. Entscheidend ist, ob durch die Beteiligung an der Komplementär-GmbH ein unmittelbarer entscheidender Einfluss auf die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft ausgeübt werden kann. Soweit auf Grund der vom Bundesfinanzhof aufgestellten Kriterien die veräußerte Beteiligung an der Komplementär-GmbH zum notwendigen Betriebsvermögen des Besitzunternehmens gehörte, entsteht dort der Veräußerungsgewinn. Dieser unterliegt der laufenden Besteuerung.

### **Kein Teilabzugsverbot auf laufende Aufwendungen bei Betriebsaufspaltung, wenn Pachtverzicht fremdüblich vereinbart wird**

Aufwendungen, die einem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft durch die Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsguts an die Gesellschaft (in der Regel im Rahmen einer Betriebsaufspaltung) entstehen, fallen nicht unter das Teilabzugsverbot, sondern sind in vollem Umfang abziehbar. Voraussetzung ist allerdings, dass die Vertragsbedingungen der Nutzungsüberlassung einem Fremdvergleich standhalten. Verzichtet der Gesellschafter wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Kapitalgesellschaft ganz oder teilweise auf vertraglich vereinbarte Pachtzahlungen, greift das Teilabzugsverbot, wenn der Verzicht nicht fremdüblich und damit durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Unerheblich ist dagegen der Fremdvergleich für substanzbezogene Aufwendungen, wie beispielsweise Absetzungen für Abnutzung, Teilwertabschreibungen oder Erhaltungsaufwendungen, für die das Teilabzugsverbot generell nicht gilt.

In Fällen des Pachtverzichts ist also auf eine sorgfältige Dokumentation der Umstände, die für die Fremdüblichkeit sprechen, z. B. die regionale Marktlage im Bereich des einschlägigen Immobiliensegmentes sowie die Einschätzung der wirtschaftlichen Zukunftsaussichten der pachtenden Kapitalgesellschaft, zu achten. Dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs hat sich mittlerweile auch die Finanzverwaltung angeschlossen, die die Grundsätze in allen noch offenen Fällen anwendet.

### **Beurteilung einer Grundstücksschenkung an den Sohn mit unmittelbarer Weiterschenkung an seine Ehefrau**

Eine Mutter schenkte ihrem Sohn ein Grundstück. In der notariellen Urkunde verpflichtete er sich, den Wert der Zuwendung auf seinen gesetzlichen Pflichtteilsanspruch anrechnen zu lassen. Die Mutter verzichtete auf einen Rückforderungsanspruch. Da sich beide Parteien über den Eigentumsübergang geeinigt hatten, bewilligte die Mutter die Eintragung der Auflassung in das Grundbuch. Bereits mit der nächsten Urkunde vor demselben Notar übertrug der Sohn die Hälfte des ihm übertragenen Grundstücks auf seine Ehefrau. Sie verpflichtete sich für den Fall der Ehescheidung oder den Fall ihres Vorversterbens vor ihrem Ehemann zur Rückübertragung des Grundstücksanteils an ihn. Die Eintragung ihres Miteigentums sollte im Weg der Kettenauflassung erfolgen. Ihr Ehemann verzichtete aus diesem Grund auf die Zwischeneintragung als Alleineigentümer. Das Finanzamt sah, begründet durch den Geschehensablauf, eine Schenkung der Mutter an ihren Sohn und darüber hinaus eine Schenkung der Mutter an ihre Schwiegertochter.

Dagegen behandelte der Bundesfinanzhof den Vorgang als Schenkung der Mutter an ihren Sohn und sah darüber hinaus eine gesonderte Schenkung des Sohns an seine Ehefrau. Das Gericht begründete seine Auffassung mit folgenden Argumenten:

Wer bei einer Schenkung als Zuwendender und wer als Bedachter anzusehen ist, bestimmt sich nach zivilrechtlichen Vorschriften. Es ist darauf abzustellen, ob die weitergebende Person eine eigene Entscheidungsbefugnis an dem ihm vorher geschenkten Grundstück hat.

Erhält jemand etwas als Durchgangsperson mit der ausdrücklichen Verpflichtung geschenkt, das Zugewendete an einen Dritten weiterzugeben, liegt eine Schenkung des ersten Zuwendenden an den Dritten vor. Die Mittelsperson ist nicht bereichert. Erfolgt die Zuwendung ohne eine solche Weitergabeverpflichtung, handelt es sich um eine Schenkung an den zuerst Bedachten, die Mittelsperson. Entscheidend ist, dass er über den zugewendeten Gegenstand frei verfügen kann. Diese Voraussetzung liegt selbst dann vor, wenn der ursprünglich Zuwendende mit der Weiterschenkung durch den Bedachten an einen Dritten von vornherein einverstanden ist. Unerheblich ist es in diesem Zusammenhang, wenn der zuerst Bedachte den geschenkten Gegenstand vor der sich unmittelbar anschließenden Weiterschenkung nicht tatsächlich als Eigentümer nutzt.

Eine unmittelbare Schenkung des Zuwendenden an den Dritten liegt allerdings dann vor, wenn die Schenkung an den Dritten vor der Schenkung an den Bedachten vorgenommen würde oder beide Schenkungen in einer notariellen Urkunde und damit zeitgleich erfolgen würden.

### **Abzinsungsverpflichtung für ein ursprünglich verzinsliches, später unverzinsliches Darlehen**

Der Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH gewährte dem Unternehmen auf unbestimmte Zeit ein zunächst verzinsliches Darlehen. Später vereinbarten die Vertragsparteien, dass die Darlehensgewährung zukünftig unverzinslich erfolgen sollte.

Das Darlehen ist vom Beginn der Verzinslichkeit an abzuzinsen. Für die Berechnung der voraussichtlichen Laufzeit ist der erste der geänderten Vereinbarung folgende Bilanzstichtag zu Grunde zu legen. Auf den Zeitpunkt der Bilanzaufstellung kommt es nicht an. Bei einer nicht klar bestimmbar Restlaufzeit hat zu jedem Bilanzstichtag die Berechnung des abgezinsten Rückzahlungsbetrags in Anlehnung an bewertungsrechtliche Vorschriften zu erfolgen. Dabei ist unerheblich, ob es sich um ein Tilgungs- oder kontokorrentmäßig geführtes Darlehen handelt, wie etwa ein Gesellschafter-Verrechnungskonto.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Abzugsfähigkeit von Bewirtungsaufwendungen**

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind nur beschränkt abziehbare Betriebsausgaben. Bewirtung ist jede Darreichung von Speisen, Getränken oder sonstigen Genussmitteln zum sofortigen Verzehr. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist u. a. die Buchung auf ein getrenntes Konto in der Buchführung.

Ein Finanzdienstleister arbeitete mit selbstständigen Vermögensberatern, die als seine Untervertreter tätig wurden. Das Unternehmen organisierte Aus- und Weiterbildungen auf verschiedenen Gebieten. Bei allen Veranstaltungen gab es unterschiedliche Verpflegung, Kaffee oder Kaltgetränke in Kaffeepausen bis zur Gewährung von Verpflegung bei mehrtägigen Veranstaltungen und davon abhängige von den Vermögensberatern zu zahlende Teilnahmeentgelte.

Die Rechnungen für diese Veranstaltungen enthielten meist Tagungspauschalen, die auch Raumkosten und Übernachtungskosten enthielten. Das Unternehmen buchte die Aufwendungen über verschiedene Konten, die nicht ausschließlich Bewirtungskosten bzw. beschränkt abziehbare Betriebsausgaben enthielten. Vierteljährlich wurde ein Pauschalsatz pro Teilnehmer und Tag in einer Nebenbuchhaltung erfasst.

Dies entsprach nicht den Anforderungen des Gesetzes an eine getrennte Aufzeichnung, sodass die Aufwendungen nicht abzugsfähig waren.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

### **Ansatz eines geldwerten Vorteils als Arbeitslohn, wenn eine private Nutzung des Firmenwagens nicht ausgeschlossen werden kann**

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch zur Privatnutzung zur Verfügung, führt dies beim Arbeitnehmer selbst dann zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nicht privat nutzen sollte. Der geldwerte Vorteil ist nach der 1 %-(Bruttolistenpreis-) Regelung zu ermitteln, wenn der Arbeitnehmer kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt hat. Der Vorteil in Gestalt der konkreten Möglichkeit, das Fahrzeug auch zu Privatfahrten nutzen zu dürfen, ist dem Arbeitnehmer bereits mit der Überlassung des Fahrzeugs zugeflossen. Somit besteht der geldwerte Vorteil aus einer Firmenwagenüberlassung zur privaten Nutzung bereits in der bloßen Nutzungsmöglichkeit.

Das Finanzgericht Düsseldorf ist noch strenger. Trotz eines arbeitsvertraglich vereinbarten, allerdings nicht überwachten, Nutzungsverbots für private Zwecke hält es die Anwendung der 1 %-Regelung für rechtmäßig, wenn der nutzende Arbeitnehmer aufgrund seiner leitenden Stellung im Unternehmen jederzeit frei über die auch private Verwendung des Firmenwagens entscheiden kann. Bereits die bloße Möglichkeit einer privaten Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs rechtfertigt den Schluss, dass ein solcher PKW typischerweise auch privat genutzt wird.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Aufwendungen für Reisen an ausländische Ferienorte zur Anfertigung und Aktualisierung von Lehrbüchern keine Betriebsausgaben**

Reist ein Lehrer, der als nebenberuflicher Schriftsteller tätig ist, zur Aktualisierung von Lehrbüchern an ausländische Ferienorte, so ist grundsätzlich von einer nicht unwesentlichen privaten Mitveranlassung auszugehen. Die Reiseaufwendungen sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Selbst wenn eine Körperbehinderung von 90 % vorliegt und die Reise auf ärztliches Anraten in trockene und warme Länder führt, ändert sich an dieser Beurteilung nichts. Die Aufwendungen für die Ehefrau als Begleitperson stellen auch keine außergewöhnliche Belastung dar.

Nur bei einer unbedeutenden privaten Mitveranlassung ist ein vollständiger Abzug von Betriebsausgaben möglich. Ist das Verhältnis jedoch umgekehrt, d. h. es liegt eine unbedeutende berufliche Mitveranlassung vor, ist ein Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug nicht möglich. Gerade bei Auslandsreisen ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Tätigkeit im Ausland betrieblich veranlasst sein kann. Es ist davon auszugehen, dass die Ehefrau ihren Mann auch dann begleitet hätte, wenn er nicht schwerbehindert gewesen wäre.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Berücksichtigung von Umsatzsteuerzahlungen als Betriebsausgaben**

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, können jederzeit berichtigt werden. Offenbare Unrichtigkeiten sind mechanische Versehen wie z. B. Eingabe- oder Übertragungsfehler. Fehler bei der Auslegung oder

Anwendung einer Rechtsnorm, eine unrichtige Tatsachenwürdigung oder die unzutreffende Annahme eines in Wirklichkeit nicht vorliegenden Sachverhalts schließen dagegen die Annahme einer offenbaren Unrichtigkeit aus. Die Vorschrift ist auch dann anwendbar, wenn das Finanzamt offenbar fehlerhafte Angaben des Steuerzahlers als eigene übernimmt. Offenbar ist eine Unrichtigkeit dann, wenn der Fehler bei Offenlegung des Sachverhalts für jeden Dritten klar und eindeutig als offenbare Unrichtigkeit erkennbar ist.

Ein Ingenieur hatte seine selbst erstellten Einnahmenüberschussrechnungen für die Jahre 2002 bis 2005 beim Finanzamt eingereicht. Darin hatte er die geleisteten Umsatzsteuerzahlungen nicht berücksichtigt, obwohl er diese in den zeitgleich abgegebenen Umsatzsteuererklärungen ausgewiesen und das Finanzamt die Umsatzsteuer erklärungsgemäß veranlagt hatte.

Nachdem die Einkommensteuerbescheide bestandskräftig waren, bemerkte der Ingenieur seinen Fehler und beantragte den Betriebsausgabenabzug. Dies lehnten Finanzamt und Finanzgericht ab.

Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelte und ließ die Umsatzsteuerzahlungen im Jahr des Abflusses als Betriebsausgaben zu. Aus der maßgeblichen Sicht eines objektiven Dritten und damit auch aus der Sicht des Finanzamts ergab sich, dass die umsatzsteuerlich berücksichtigten Umsatzsteuerzahlungen nur aufgrund eines mechanischen Versehens des Ingenieurs nicht in seinen Einkommensteuererklärungen erfasst worden waren. Dafür, dass der zuständige Sachbearbeiter des Finanzamts hätte annehmen können, die geleisteten Umsatzsteuerzahlungen seien wegen vollständiger Zuordnung zu einem anderen Veranlagungszeitraum insgesamt nicht angesetzt worden, fehlte jeglicher Anhaltspunkt.

### ***Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern auch zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften möglich?***

Überführt ein Unternehmer mit zwei Einzelunternehmen ein einzelnes Wirtschaftsgut von einem Betriebsvermögen in das andere, muss dies zu Buchwerten geschehen. Die im Wirtschaftsgut ruhenden stillen Reserven dürfen nicht versteuert werden, weil die Versteuerung durch den Verbleib in einem Betriebsvermögen gesichert ist.

Gleiches gilt beispielsweise auch, wenn ein Wirtschaftsgut unentgeltlich oder gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten aus dem Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft übertragen wird.

Diese steuerbegünstigte Buchwertübertragung ist nach dem Einkommensteuergesetz zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften aber nicht möglich. Ob dies gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt, will der Bundesfinanzhof vom Bundesverfassungsgericht klären lassen.

**Hinweis:** Die Praxis hat sich zum Erhalt der Steuerbegünstigung im Fall der beteiligungsidentischen Personengesellschaften bisher mit einem Stufenverfahren geholfen. Dabei wird das zu übertragende Wirtschaftsgut zunächst aus dem Gesamthandsvermögen der Mitunternehmerschaft in ein Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers und von da aus in sein Sonderbetriebsvermögen der anderen Mitunternehmerschaft und weiter in deren Gesamthandsvermögen übertragen. Ob dieser Umweg künftig noch gemacht werden muss, wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden müssen.

### ***Lose-Blatt-Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß***

Werden Aufzeichnungen für Fahrten mit einem betrieblichen Kraftfahrzeug monatlich auf losen Blättern geführt, stellt dies kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss in gebundener oder in sich geschlossener Form zeitnah geführt werden. Das gilt für den gesamten Zeitraum der Ermittlung innerhalb eines Kalenderjahres.

Ein Handelsvertreter stellte seine Fahrten jeweils für einen Monat auf einem so genannten Reisekosten-Nachweis-Vordruck zusammen. Als Grundlage diente sein Terminkalender, in dem er die Fahrten notiert hatte. Bei diesem Geschehensablauf war davon auszugehen, dass die Aufzeichnungen nicht zeitnah vorgenommen wurden. Insoweit fehlte es neben der gebundenen Form an einer wesentlichen Voraussetzung für die Anerkennung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs.

(Quelle: Beschluss der Bundesfinanzhofs)

### ***Mitwirkungspflicht bei Einbuchung ungeklärter Einnahmen in die betriebliche Kasse***

Wird Kapital aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingelegt, so trifft den einlegenden Unternehmer eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Er hat nachzuweisen, welchen Ursprung der eingelegte Betrag hat. Bleibt die Herkunft unklar, kann die ungeklärte Kapitalzuführung als nicht versteuerte Einnahme behandelt werden.

In der hierzu ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs ging es um einen Kfz-Händler, der einen sechsstelligen Betrag bar in seine Kasse eingebucht und als Herkunft dieser Mittel einen Spielbankgewinn angegeben hatte. Gerade bei Spielbankgewinnen ist die besondere Nachweispflicht von Bedeutung. Eine schriftliche Bestätigung durch das Kasino ist ohne Probleme zu erlangen, sodass insoweit ein eindeutiger Nachweis möglich gewesen wäre. Fehlt ein solcher Nachweis, kann die Einlage eine bisher nicht erfasste Betriebseinnahme darstellen.

### **Verpachtete Grundstücke können bei funktionalem Zusammenhang mit Gewerbebetrieb notwendiges Betriebsvermögen sein**

Gehört ein Wirtschaftsgut zum notwendigen Betriebsvermögen, ist der Gewinn aus einer Veräußerung dieses Wirtschaftsguts steuerpflichtig. Eine Grundstücksverpachtung ist grundsätzlich eine nicht gewerbliche Tätigkeit und das Grundstück ist kein Betriebsvermögen. Hiervon gibt es allerdings auch Ausnahmen.

In einem vom Bundesfinanzhof zu entscheidenden Fall hatte ein Aufsteller von Geldspiel- und Unterhaltungsautomaten eine Gaststätte an eine Brauerei verpachtet. Im Pachtvertrag war vereinbart, dass eine Unterverpachtung zulässig war, jedoch dem Automatenaufsteller das Recht zustand, seine Automaten dort aufzustellen. Das Gericht entschied, dass die Gaststätte zum notwendigen Betriebsvermögen des Automatenaufstellers gehört, weil sie in funktionalem Zusammenhang mit seinem Gewerbebetrieb steht.

### **Grunderwerbsteuer: Ausgeschiedener Gesellschafter einer Personengesellschaft ist bei Wiedereintritt „Neugesellschafter“**

Gehören zum Vermögen einer Personengesellschaft Grundstücke und ändert sich der Gesellschafterbestand innerhalb von fünf Jahren zu mindestens 95 %, unterliegt der Gesellschafterwechsel der Grunderwerbsteuer.

Beispiel: An einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), in deren Eigentum sich inländische Grundstücke befinden, sind A und B je zur Hälfte beteiligt. 2012 veräußert A seinen Anteil an C und 2013 B seinen Anteil an D.

Durch die Veräußerung des B hat sich der Gesellschafterbestand zu mindestens 95 % verändert, sodass in voller Höhe Grunderwerbsteuer entsteht, die sich nach dem sog. Steuerwert der Grundstücke bemisst.

Veräußert B seinen Anteil 2013 an A, löst auch dies Grunderwerbsteuer aus, obwohl A bis 2012 Gesellschafter war. Mit seinem Ausscheiden im Jahr 2012 hat A die Gesellschafterstellung endgültig verloren. Er wird bei einem späteren Wiedereintritt in die Gesellschaft wie ein „Neugesellschafter“ behandelt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Beitragszuschuss für nicht Krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2014**

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2014 ein monatlicher Zuschuss von maximal 295,65 € (14,6 % von 4.050,00 € Beitragsbemessungsgrenze = 591,30 €; davon die Hälfte = 295,65 €).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

**Hinweis:** Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 41,51 €, in Sachsen 21,26 €.

### **Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2014**

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:



- Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
- Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
  - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
  - Ab dem 1.1.2014 gelten folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalendertag €	Für den m <sup>2</sup> €	m <sup>2</sup> bei einfacher Ausstattung €
Alte und Neue Bundesländer	221,00	7,37	3,88	3,17

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der Wert der Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindert sich der Wert von 221,00 € um 15 % auf 187,85 €.
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 187,85 € im Monat (6,26 € kalendertäglich).

### **Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2014**

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2014 gelten folgende Werte:

	Monat €	Kalendertag €
<b>Werte für freie Verpflegung</b>		
alle Mahlzeiten	229,00	7,63
<b>Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung</b>		
Frühstück	49,00	1,63
Mittag- u. Abendessen je	90,00	3,00

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,63 € für das Frühstück
- 3,00 € für Mittag-/Abendessen.

### **Schadensersatz bei Schäden nach polizeilicher Wohnungsdurchsuchung**

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs steht einem Vermieter für Schäden, die im Zuge einer rechtmäßigen Wohnungsdurchsuchung im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Mieter verursacht wurden, grundsätzlich ein Anspruch aus enteignendem Eingriff zu.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall wurde im Rahmen einer richterlich angeordneten Durchsuchung das von der Polizei zum Einsteigen benutzte Fenster beschädigt und der Teppichboden verunreinigt. Hintergrund der Durchsuchung war der Verdacht, dass der Mieter mit Betäubungsmitteln unerlaubt Handel treibt. Eine in der Vergangenheit liegende Verstrickung des Mieters in Drogendelikte kannte der Vermieter. Der Vermieter verlangte von der Polizei Erstattung der entstandenen Schäden.

Das Gericht sprach dem Vermieter zwar grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch zu, will die Situation aber anders bewertet wissen, wenn der Vermieter weiß, beziehungsweise davon erfährt oder es sich für ihn aufdrängen muss, dass die Wohnung für die Begehung von Straftaten benutzt wird. In einem solchen Fall kann er den Schaden nicht der Allgemeinheit in Rechnung stellen.

### **Vermieter können frühzeitig Zustimmung zu einer Mieterhöhung fordern**

Vermieter dürfen auch schon viele Monate vor einer geplanten Mieterhöhung die Zustimmung der Mieter dazu verlangen. Dadurch werden die Mieter nicht benachteiligt, hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Das Gericht gab damit einem Vermieter Recht, der im Januar eine Mieterhöhung für den August angekündigt und das Einverständnis der Mieter eingefordert hatte. Diese klagten dagegen, weil sie sich in ihrem Sonderkündigungsrecht beschnitten sahen. Das Sonderkündigungsrecht gestattet dem Mieter bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Mieterhöhungsverlangen des Vermieters zum Ablauf des übernächsten Monats zu kündigen. Mit dieser Entscheidung weitet das Gericht aber die Rechte der Mieter aus, indem es die Frist für die Ausübung des Sonderkündigungsrechts verlängert. Vorliegend kann der Mieter sein Sonderkündigungsrecht nicht nur bis zum 31. März, sondern entgegen dem Wortlaut des Gesetzes bis zum 31. Juli ausüben. Damit hätte der Mieter bis zum 30. September in der Wohnung bleiben können, ohne die höhere Miete zahlen zu müssen.

Vermieter, die ihren Mietern Mieterhöhungen ankündigen wollen, sollten bedenken, dass die Rechtsprechung diese Ankündigungen zwar akzeptiert, sich der Sonderkündigungszeitpunkt aber nach hinten verschiebt.

### **Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2014 beantragen**

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2014 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2013 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2013 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2014 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2014 bis zum 10.2.2014 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2014 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2014 einen Antrag beim Finanzamt stellen.

Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2013 angemeldet und bis zum 10.2.2014 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2015 fällige Vorauszahlung für Dezember 2014 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2014 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2014 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

### **WEG-Verwalter kann Rechtsanwalt beauftragen**

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatten die Wohnungseigentümer mehrheitlich eine Reihe von Beschlüssen gefasst. Ein Eigentümer hat diese angefochten. Der Verwalter beauftragte daraufhin im Namen der beklagten Eigentümer einen Rechtsanwalt, der diese im gerichtlichen Verfahren vertreten hat. Eine Vollmacht, einen Anwalt zu beauftragen, hatten die beklagten Eigentümer dem Verwalter nicht erteilt. Der klagende Eigentümer war der Auffassung, der Rechtsanwalt sei im Gerichtsverfahren nicht ordnungsgemäß bevollmächtigt und die beklagten Eigentümer folglich nicht ordnungsgemäß vertreten.

Nach Auffassung des Gerichts waren die Eigentümer ordnungsgemäß vertreten. Ein WEG-Verwalter ist auch zur Führung eines gegen die Wohnungseigentümer gerichteten Rechtsstreits berechtigt. Er ist befugt, die übrigen Wohnungseigentümer umfassend zu vertreten und einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei diesen Binnenstreitigkeiten notwendigerweise nicht alle Wohnungseigentümer durch den Verwalter vertreten werden können, sondern nur die beklagten Eigentümer.

### **Teilungsversteigerung des Grundstücks einer gekündigten GbR**

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs kann auch nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR das Grundstück einer GbR Gegenstand eines Teilungsversteigerungsverfahrens sein. Den Antrag kann der einzelne Gesellschafter stellen, ohne zuvor seinen Anspruch auf Versteigerung des Gesellschaftsgrundstücks gegen die übrigen Gesellschafter oder die GbR gerichtlich durchsetzen zu müssen. Die GbR selbst und die übrigen Gesellschafter können Einwände aus dem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesellschaftsverhältnis gegen die Teilungsversteigerung im Wege der Widerspruchsklage geltend machen.

### **Unwirksame Erbnachweisklausel in den AGB einer Sparkasse**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Sparkasse im Bankverkehr mit Privatkunden enthielten folgende Erbnachweisklauseln:

„Nach dem Tode des Kunden kann die Sparkasse zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Sparkasse mit deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Sparkasse kann auf die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift vom Testament oder Erbvertrag des Kunden sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird.“

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs benachteiligt diese Klausel die Kunden unangemessen und ist deshalb unwirksam. Zwar hat eine Sparkasse nach dem Tod eines Kunden grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran, der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme sowohl durch einen etwaigen Scheinerben als auch durch den wahren Erben des Kunden zu entgehen. Daraus folgt allerdings nicht, dass sie einschränkungslos die Vorlegung eines Erbscheins verlangen kann. Das Interesse des Erben, der sein Erbrecht unproblematisch anders als durch Vorlage eines Erbscheins nachweisen kann, an der Vermeidung unnützer Kosten und Verzögerungen durch ein Erbscheinverfahren ist vorrangig.

### **Unwirksame Haftungsbeschränkung in einer Gebrauchtwagen-Garantiebedingung**

Eine formularmäßig verwendete Klausel in einer Gebrauchtwagen-Garantie, nach der die Garantieansprüche des Käufers an die Durchführung der Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten in der Werkstatt des Verkäufers/Garantiegebers oder einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt geknüpft ist, verletzt den Kunden unangemessen und ist deshalb unwirksam. Dies gilt, wenn die Klausel Garantieansprüche unabhängig davon ausschließt, ob eine Verletzung der Wartungsobliegenheit für den eingetragenen Schaden ursächlich geworden ist.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

## **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige, für Sie interessante Informationen zusammen und gibt diese auszugsweise wieder. Der EGSZ - Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des EGSZ - Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.